
S 6 RJ 707/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 707/01
Datum	19.09.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 525/02
Datum	17.12.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 19. September 2002 wird zur¹/₄ckgewiesen.
- II. Au²/₃ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Gew³/₄hrung einer Witwenrente.

Die Kl⁴/₅gerin ist nach eigenen Angaben Witwe des am 7. November 1999 verstorbenen marokkanischen Staatsb⁶/₇rgers M. B. , der in der Zeit vom 19. Dezember 1962 bis 30. November 1965 f⁸/₉r insgesamt 31 Monate Pflichtbeitr¹⁰/₁₁ge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet hat.

Mit Schreiben vom 9. Januar 2001 ¹²/₁₃ bei der Beklagten eingegangen am 29. Januar 2001 ¹⁴/₁₅ beantragte sie unter Angabe des Namens und der Versicherungsnummer des Versicherten (13 120330 B 167) die Gew¹⁶/₁₇hrung einer Rente. Das Schreiben enthielt keine Angaben zum Tod des Versicherten und zur Person der Antragstellerin und wurde von der Beklagten als Antrag des Versicherten auf

Altersrente ausgelegt. Diesen lehnte die Beklagte mit einem an den Versicherten selbst adressierten Bescheid vom 28. März 2001 ab. Die vom Versicherten bis zum 30. November 1965 entrichteten Beiträge seien ihm mit Bescheid der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 25. Dezember 1979 erstattet worden, so dass keine auf die Wartezeit anrechenbaren deutschen Versicherungszeiten mehr vorlägen.

Nachdem die Klägerin der Beklagten mitgeteilt hatte, dass der Versicherte bereits 1999 verstorben sei und sie eine Witwenrente begehre (Schreiben vom 5. März 2001), lehnte die Beklagte den Antrag vom 29. Januar 2001 als Antrag auf Witwenrente erneut wegen fehlender anrechenbarer Versicherungszeiten ab (Bescheid vom 17. Mai 2001). Widerspruch und Klage blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 21. September 2001, Gerichtsbescheid vom 19. September 2002). Das Sozialgericht Augsburg (SG) hat ausgeführt, es fehle an (deutschen) Versicherungszeiten, die der Erfüllung einer Wartezeit für eine Witwenrente dienen könnten. Dem Versicherten seien mit bestandskräftigem Bescheid vom 25. Dezember 1979 sämtliche zur deutschen Rentenversicherung entrichteten Beiträge erstattet worden. Damit sei das zwischen dem Versicherten und der deutschen Rentenversicherung bestehende Versicherungsverhältnis aufgelöst worden.

Dagegen hat die Klägerin am 16. Oktober 2002 (Eingang bei Gericht) beim Bayer. Landessozialgericht (LSG) Berufung eingelegt und ohne nähere Begründung um Überprüfung der Entscheidung gebeten.

Sie beantragt sinngemäß, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 19. September 2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 17. Mai 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. September 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr auf Grund des Antrags vom 29. Januar 2001 eine Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen M. B. zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin hat auf Anfrage mitgeteilt, der Versicherte habe in Marokko nie gearbeitet (Schreiben vom 19. August 2003).

Der Senat hat die Akten der Beklagten und des SG beigezogen. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Akten und die Berufungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht erhobene Berufung ist zulässig ([§ 105 Abs. 2 Satz 1, 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) - SGG -), aber unbegründet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 17. Mai 2001 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 21. September 2001, mit dem die Beklagte einen Antrag der KlÄgerin vom 29. Januar 2001 auf GewÄhrung einer Witwenrente abgelehnt hat. Das SG hat die dagegen erhobene Klage mit Gerichtsbescheid vom 19. September 2002 im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Die KlÄgerin hat keinen Anspruch auf GewÄhrung einer Witwenrente nach [Â§ 46](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), da der Verstorbene die allgemeine Wartezeit nicht erfÄllt hat und keine vorzeitige WartezeiterfÄllung eingetreten ist.

GemÄÃ [Â§ 46 SGB VI](#) hat eine Witwe, die nicht wieder geheiratet hat, nach dem Tod des versicherten Ehegatten Anspruch auf Witwenrente, wenn (u.a.) der versicherte Ehegatte die allgemeine Wartezeit erfÄllt hat (Abs.1 Satz 1, Abs.2 Satz 1). Die allgemeine Wartezeit betrÄgt fÄr Renten wegen Todes 60 Kalendermonate (= 5 Jahre â [Â§ 50 Abs.1 Satz 1 Nr.3 SGB VI](#)). Anrechenbar hierauf sind Kalendermonate mit Beitragszeiten ([Â§ 51 Abs.1 SGB VI](#)).

Nach den bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz gespeicherten Daten hat der KlÄger in Deutschland lediglich 31 Kalendermonate Pflichtbeitragszeit zurÄckgelegt. Weitere Beitragszeiten sind weder von der KlÄgerin behauptet worden, noch aus den Akten ersichtlich. Es liegen offenbar auch keine nach Artikel 24 des deutsch-marokkanischen Abkommens Äber Soziale Sicherheit vom 25. MÄrz 1981 (Bundesgesetzblatt 1986 II S.552) auf die Wartezeit anrechenbaren marokkanischen Versicherungszeiten vor. Nach Angaben der KlÄgerin hat der Versicherte in Marokko nie gearbeitet. Eine marokkanische Sozialversicherungsnummer ist den Akten nicht zu entnehmen.

Es liegen auch keine Anhaltspunkte fÄr eine vorzeitige WartezeiterfÄllung ([Â§ 53 SGB VI](#)), insbesondere fÄr den Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit des Versicherten wÄhrend der versicherungspflichtigen BeschÄftigung in Deutschland ([Â§ 53 Abs.1 Satz 1](#) und 2 SGB VI) vor.

Bei dieser Sachlage kann (u.a.) dahinstehen, ob die zur deutschen Rentenversicherung entrichteten BeitrÄge an den Versicherten tatsÄchlich erstattet worden sind, wofÄr mangels Archivierung der Akten bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz mit Ausnahme eines dortigen Computerdatensatzes keinerlei Nachweise vorliegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÄnde, die Revision zuzulassen ([Â§ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#)), liegen nicht vor.

Erstellt am: 18.03.2004

Zuletzt verÄndert am: 22.12.2024